

# Eigentümerstrategie: Regionales Heilmittelinspektorat (RHI)

2020

## Allgemeine Bestimmungen

---

<b>Eigentümerstrategie</b>	<p>Die Eigentümerstrategie</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ist ein Instrument der participationssteuerung und damit ein Führungsinstrument des Regierungsrats.</li> <li>– richtet sich an die BL-Vertretung des Inspektoratsrats des RHI und gibt die Leitlinien der Unternehmensstrategie vor.</li> <li>– gilt unter dem Vorbehalt abweichender übergeordneter Bestimmungen.</li> <li>– formuliert Ziele des Kantons als Eigentümer an das RHI mit Bezug auf seine Strategie, Wirtschaftlichkeit, Risikomanagement, Organisation und Berichterstattung.</li> <li>– legt die Stossrichtungen und Ziele des Kantons für seinen Umgang mit der Beteiligung fest.</li> <li>– ist öffentlich. Dadurch fördert der Kanton die Transparenz gegenüber der Baslerbieter Bevölkerung, dem Landrat und den Organen des RHI.</li> </ul>
<b>Geltungsdauer</b>	Der Kanton überprüft die Eigentümerstrategie mindestens alle vier Jahre. Er prüft jährlich den Stand der Umsetzung.
<b>Status / Stossrichtung</b>	<p><u>Status</u></p> <p>Beteiligung halten</p> <p><u>Stossrichtung</u></p> <p>Es ist keine Veränderung geplant.</p>

## Raison d'être der Beteiligung

---

Das RHI ist das Inspektorat der nordwestschweizerischen Kantone im Sinne von Art. 60 Absatz 3 [HMG](#) und erfüllt zu diesem Zweck die Anforderungen des nationalen und des für die Schweiz massgebenden internationalen Rechts.

## Leitgrundsätze

---

Der Umgang mit Anspruchsgruppen - Kunden, Mitarbeitenden und Führungskräften, Geschäftspartnern und Interessensvertretungen - ist professionell. Das unternehmerische Denken und das tägliche Handeln orientieren sich an nachhaltigen und ethischen Grundsätzen.

## Zielsetzung an die Beteiligung

---

<b>Strategische Ziele</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages beim Vollzug der behördlichen Marktüberwachung gemäss eidgenössischer Heilmittelgesetzgebung durch periodische Inspektionen bei Herstellern und Vertreibern von Heilmitteln.</li> <li>– Gewährleistung der Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochstehenden Arzneimitteln. Um dieses Ziel zu erreichen: <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ hält das RHI seinen Status als akkreditiertes Inspektorat aufrecht und steigert die Qualität seiner Aktivitäten kontinuierlich</li> <li>▪ wahrt das RHI seine Unabhängigkeit und arbeitet konstruktiv an der Schaffung eines harmonisierten Inspektionswesens in der Schweiz mit</li> <li>▪ gewährleistet die Motivation und Fachkompetenz der Mitarbeitenden</li> </ul> </li> <li>– Standortförderung für die Pharmaindustrie in der Nordwestschweiz durch Förderung und Wahrung des hohen Qualitätsniveaus in der Schweiz insbesondere im Zusammenhang mit der Anerkennung der Inspektionen des RHI durch ausländische Behörden.</li> </ul>
<b>Wirtschaftliche Ziele</b>	Die Vereinbarungskantone sollen gemäss Vorgabe der Gesundheitsdirektorenkonferenz Nordwestschweiz (GDK-NWCH) die Kostendeckung der Aufwendungen für das

RHI durch Gebühren erreichen. Zu diesem Zweck werden die in der [Gebührenordnung](#) des RHI festgehaltenen Tarife verrechnet.

## Governance

**Corporate Governance** Gem. § 3 der [Vereinbarung](#) der nordwestschweizerischen Kantone (AG, BE, BL, BS, LU, SO) entsendet jeder Kanton eine Vertretung in den Inspektoratsrat. Dieser besteht aus den 6 Vertretern der Kantone.

**Vergütung Verwaltungsrat und Geschäftsleitung**

- Die Mitglieder des Inspektoratsrates erbringen ihre Aufgaben unentgeltlich im Rahmen ihrer kantonsinternen Aufgaben.
- Das Gehalt des Leiters RHI wird durch den Inspektoratsrat festgelegt.
- Die Vertretung des Kantons Basel-Landschaft wirkt darauf hin, dass die Vergütung der Leitung RHI sich nach Ausbildung, Erfahrung und Leistung richtet.

## Risikomanagement

Das RHI

- verfolgt eine umsichtige Risikopolitik;
- stellt ein zweckmässiges Risikomanagement sicher;
- nimmt eine regelmässige Risikobeurteilung vor und berichtet dem Eigentümer im Rahmen der Jahresberichterstattung.

## Berichterstattung

- Die Jahresberichterstattung des RHI an die GDK NWCH erfolgt Mitte des folgenden Jahres.
- Das regelmässige Reporting (Trimesterberichte) gegenüber dem Inspektoratsrat erfolgt über den Kantonsvertreter.

## Wesentliche rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 15. Dezember 2000 über Arzneimittel und Medizinprodukte (Heilmittelgesetz, HMG) ([SR 812.21](#)), Vereinbarung vom 16. Juli 2003 der nordwestschweizerischen Kantone über die Führung eines regionalen Heilmittelinspektorats ([SGS 951.5](#)) und die daraus abgeleiteten Reglemente (z. B. [Geschäftsreglement](#)), Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG) vom 15. Juni 2017 ([SGS 314](#)), Verordnung zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV) vom 12.12.2017 ([SGS 314.11](#)).

## Inkrafttreten

*Die vorliegende Eigentümerstrategie wurde vom Regierungsrat mit Regierungsrats-Beschluss Nr. 2020-826 vom 9. Juni 2020 verabschiedet.*